

1973

Ausgegeben zu Bonn am 14. April 1973

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 73	Kostenordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts	285
11. 4. 73	Zweite Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (2. HHAusV)	287
	242-1-2-1	
11. 4. 73	Verordnung zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln	288
	7840-3-7	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	290
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	290

**Kostenordnung
für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts**

Vom 5. April 1973

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und, soweit es sich um Arzneimittel nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes handelt, mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Nach dieser Kostenordnung erhebt das Paul-Ehrlich-Institut für die Entscheidung über die Zulassung von Arzneimitteln im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes und über die Freigabe von Chargen dieser Arzneimittel sowie für andere Amtshandlungen nach dem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Für die Entscheidung über die Zulassung wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Personalaufwand (§ 5) und dem Sachaufwand (§ 6) für das Zulassungsverfahren, für die Prüfungen und für die Entwicklung geeigneter Prüfverfahren bestimmt. Die Gebühr darf im Einzelfall die Höchstsätze nach § 7 Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 3

(1) Die Gebühr für die Entscheidung über die Freigabe einer Charge beträgt:

1. Sera	200,— DM,
2. Bakterien- und Toxoid-Impfstoffe	300,— DM,
3. Virus-Impfstoffe	600,— DM,
4. Tuberkuline	300,— DM,
5. Testsera	60,— DM,
6. Extrakte und Ambozeptoren	30,— DM.

(2) Der Aufwand für vorangegangene Prüfungen ist gebührenfrei, wenn nicht die Entscheidung über die Freigabe einer Charge einen außergewöhnlich hohen, nach den §§ 5 und 6 zu errechnenden Aufwand erfordert hat. In diesem Fall wird zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 eine Gebühr in Höhe des Betrages erhoben, um den der nach den §§ 5 und 6 errechnete Aufwand für vorangegangene Prüfungen folgende Beträge übersteigt:

1. Sera	
a) Rotlaufsera	1 700,— DM,
b) Tollwutsera	3 400,— DM,
c) andere monovalente Sera	1 000,— DM,
d) polyvalente Sera	
neben dem Betrag für die erste (monovalente) Quote für jede weitere Quote jeweils	600,— DM,

2. Impfstoffe

- | | |
|---|--------------|
| a) Polio- und Masernimpfstoffe | 40 000,— DM, |
| b) andere monovalente Impfstoffe | 7 500,— DM, |
| c) Mehrfachimpfstoffe neben dem Betrag für die erste (monovalente) Quote für jede weitere Quote jeweils | 4 500,— DM, |

3. Tuberkulose-Impfstoffe und Tuberkuline zur Anwendung am Menschen

3 000,—DM,

4. Rindertuberkulin oder Geflügel-tuberkulin

4 800,— DM,

5. Testsera, Extrakte und Ambozeptoren 500,— DM.

Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist. Die Gebühr darf im Einzelfall den Höchstsatz nach § 7 Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 4

Für die Entscheidung über die Freistellung von der staatlichen Chargenprüfung sowie für Gutachten, Stellungnahmen und Bescheinigungen (andere Amtshandlungen) wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Personalaufwand (§ 5) und dem Sachaufwand (§ 6) bestimmt und im Einzelfall den Höchstsatz nach § 7 Abs. 2 nicht übersteigen darf.

§ 5

(1) Personalaufwand ist der Zeitaufwand der Bediensteten für folgende Tätigkeiten:

1. die Entwicklung geeigneter Prüfungsverfahren,
2. die Prüfung des Arzneimittels im Paul-Ehrlich-Institut, die Beobachtung der Prüfungen im Herstellerwerk und die Prüfung der Unterlagen,
3. die Entwicklung von Standardpräparaten.

(2) Der Personalaufwand umfaßt ferner:

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder vom Paul-Ehrlich-Institut besonders abgegolten werden,
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner verursacht worden sind.

(3) Als Stundensätze sind zugrunde zu legen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 33,— DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 27,— DM, |
| 3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 23,— DM, |
| 4. für sonstige Bedienstete | 22,— DM. |

Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden.

§ 6

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Sachaufwand sind Aufwendungen für Versuchstiere, Vorkehrungen und sonstiger angemessener sachlicher Aufwand entsprechend dem Selbstkostenpreis zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Gebühren nach den §§ 2 und 3 dürfen folgende Sätze nicht übersteigen:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Sera | 30 000,— DM, |
| 2. Bakterien- und Toxoid-Impfstoffe | 30 000,— DM, |
| 3. Virus-Impfstoffe | |
| 3.1 ohne Verwendung von Affen | 60 000,— DM, |
| 3.2 unter Verwendung von Affen | 120 000,— DM, |
| 4. Arzneimittel im Sinne des § 19 d des Arzneimittelgesetzes | 12 000,— DM. |

Hat die Entscheidung über die Zulassung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Höchstsatzes erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.

(2) Der Höchstsatz der Gebühr für andere Amtshandlungen beträgt 600,— DM.

§ 8

Auslagen werden nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. November 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. Juli 1939 — IV g 2513/39 — 5540 — und III a 8214/39 — 1580 — (Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern — RMBliV — S. 1549), zuletzt geändert durch Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 12. September 1969 — III A 9 — 18 m 04 07 — (Hessischer Staatsanzeiger 1969 S. 1687), außer Kraft.

Bonn, den 5. April 1973

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Zweite Verordnung
über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen
nach dem Häftlingshilfegesetz
(2. HHAuszV)**

Vom 11. April 1973

Auf Grund des § 9b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1793), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 29. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1173), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Leistungen an Berechtigte nach § 9b Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes werden unter Berücksichtigung der Auszahlung von Leistungen an Berechtigte nach den §§ 9a, 9b Abs. 1 und 9c des Häftlingshilfegesetzes nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgezahlt.

§ 2

Zusätzliche Eingliederungshilfen nach § 9b Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes werden ausgezahlt an ehemalige politische Häftlinge,

1. wenn ihr monatliches Bruttoeinkommen im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor der Entscheidung eintausend Deutsche Mark nicht überstiegen hat oder
2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
3. wenn sie insgesamt länger als zehn Jahre in Gewahrsam gehalten wurden.

Die Einkommensgrenze in Satz 1 Nr. 1 erhöht sich bei verheirateten Berechtigten um zweihundert und für jedes unterhaltsberechtigten Kind um weitere einhundert Deutsche Mark. Für Berechtigte, bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 vom Hundert durch Bescheid festgestellt worden ist, beträgt die Einkommensgrenze eintausendzweihundert Deutsche Mark.

§ 3

Für Hinterbliebene eines ehemaligen politischen Häftlings, die als Erben einen Anspruch auf die Leistungen nach § 9b Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes haben, gilt § 2 entsprechend.

§ 4

Ausgleichsleistungen nach § 9b Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes werden an ehemalige politische Häftlinge ausgezahlt, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ausgleichsleistungen werden ferner ausgezahlt an ehemalige politische Häftlinge, die insgesamt länger als zehn Jahre in Gewahrsam gehalten wurden. Ansprüche nach Satz 1 sind vorrangig zu befriedigen.

§ 5

Ist der ehemalige politische Häftling verstorben, werden Ausgleichsleistungen nach § 9b Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes an den überlebenden Ehegatten ausgezahlt, wenn dieser das 60. Lebensjahr vollendet hat; im übrigen ist § 4 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. An Kinder eines ehemaligen politischen Häftlings werden Ausgleichsleistungen ausgezahlt, wenn sie nach § 9b Abs. 3 Satz 3 des Häftlingshilfegesetzes anspruchsberechtigt sind.

§ 6

Die zuständige oberste Landesbehörde kann nach Maßgabe des § 12 des Häftlingshilfegesetzes, insbesondere bei einer schweren gesundheitlichen Schädigung infolge des Gewahrsams, abweichend von den §§ 2 bis 5 die Auszahlung von Leistungen an Berechtigte nach § 9b Abs. 1 und 3 des Häftlingshilfegesetzes ganz oder teilweise vorzeitig zulassen.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Häftlingshilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1972 in Kraft. Die Erste Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz vom 26. April 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 745) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bonn, den 11. April 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Verordnung
zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln**

Vom 11. April 1973

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln vom 15. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1112) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können mehrere der folgenden Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

Zolltarif-Nummer	Erzeugnisse
aus 07.01 A	Speisekartoffeln
aus 07.01 A	Speisefrühhkartoffeln
aus 07.01 A	Kartoffeln zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung.“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse

- a) bei einer Zusammenfassung von Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln auf jährlich 5 000 Tonnen,
- b) bei einer Zusammenfassung von Speisekartoffeln und Kartoffeln zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung auf jährlich 5 000 Tonnen,
- c) bei einer Zusammenfassung von Speisefrühhkartoffeln und Kartoffeln zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung auf jährlich 5 000 Tonnen,
- d) bei einer Zusammenfassung von Speisekartoffeln, Speisefrühhkartoffeln und Kartoffeln zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung auf jährlich 7 000 Tonnen.“

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2390)“ durch die Worte „26. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1175)“ ersetzt;
- b) nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. Kartoffeln zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung Kartoffeln, die die in der Anlage festgelegten Anforderungen erfüllen;“;
- c) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

4. Es wird folgende Anlage beigelegt:

„Anlage (zu § 2 Abs. 3 Nr. 2)

Anforderungen an Kartoffeln zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung

A. Die Kartoffeln müssen im Zeitpunkt der Übernahme durch den Erstabnehmer mindestens folgende Eigenschaften und Merkmale aufweisen:

1. Sortenecht, sortenrein, gesund, ganz, sauber, fest;
2. frei von
 - a) Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*), Bakterienringfäule (*Corynebacterium sepedonicum*), Schleimkrankheit (*Pseudomonas solanacearum*);
 - b) fremdem Geruch und Geschmack, Keimen über 2 mm Länge, abnormer äußerer Feuchtigkeit, Rückständen von Pflanzenschutzmitteln oder anderen Chemikalien, die gesetzlich nicht zugelassen sind;
 - c) fremden Bestandteilen, schweren Beschädigungen, stark ergrüneten oder mißgestalteten Knollen, Schorf, Eisenfleckigkeit, starker Stippigkeit oder starker Pfropfenbildung, starker Glasigkeit, Hohlherzigkeit, Schwarzherzigkeit, starker Schwarzfleckigkeit*), Naßfäule, Trockenfäule, Braunfäule, Frostschäden, Hitzeschäden, Schäden durch Salze oder Chemikalien.

*) Starke Schwarzfleckigkeit ist gegeben, wenn schwarze, graue oder blaue Verfärbungen tiefer als 5 mm in die Knolle eindringen oder bei der geschälten Knolle eine Fläche von mehr als 2 cm² einnehmen.

Kartoffeln, die ab 1. Oktober erstmalig verladen werden, müssen außerdem schalenfest sein.

B. Die Kartoffeln müssen nach Größe sortiert sein. Sie dürfen nicht durch ein Quadratmaß fallen, dessen innere Seitenlänge mindestens 30 mm beträgt; dies gilt nicht für Kartoffeln zum Herstellen von Naßkonserven.

C. Im Zeitpunkt der Übernahme durch den Erstabnehmer werden die in nachstehender Mängeltabelle festgelegten Abweichungen von den vorstehend festgelegten Anforderungen toleriert:

Mängeltabelle

Art der Mängel	Gewichts- prozent
1. Fremde Bestandteile (Erde, Mietenstroh, Fremdkörper, lose Keime)	2
2. Schwere Beschädigungen, die tiefer als 5 mm in die Knolle eingedrungen sind	15
3. Stark ergrünte Knollen, wenn der Befall über 15 % der Knollenoberfläche hinausgeht oder tiefer als 5 mm in die Knolle eingedrungen ist, und mißgestaltete Knollen (z. B. Kindelbildung, Auswuchs, Puppigkeit)	6
4. Schorfbefall: Oberflächenschorf, wenn der Befall über 25 % der Knollenoberfläche hinausgeht	6

Art der Mängel	Gewichts- prozent
Tiefenschorf, wenn dieser tiefer als 2 mm in die Knolle eindringt und wenn der Befall 10 % der Knollenoberfläche überschreitet	
5. Eisenfleckigkeit, starke Stippigkeit, starke Pfropfenbildung	6
6. Starke Glasigkeit	
7. Hohlherzigkeit, Schwarzherzigkeit, starke Schwarzfleckigkeit	
8. Naß-, Trocken- und Braunfäule, Frostschäden, Hitzeschäden, Schäden durch Salze oder Chemikalien	2
Gesamttoleranz (2. bis 8.)	15

Zusatztoleranzen

9. Anteil fremder Sorten	2
10. Größenabweichungen bis zu 5 mm	
a) Untermaß	3
b) Übermaß	5"

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. April 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
23. 3. 73 Verordnung Nr. 4/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	65	3. 4. 73	15. 4. 73
29. 3. 73 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Lotsgeldtarif für das Verholen, Ein- und Ausdocken von Schiffen in den stadtbremischen Häfen in Bremen 9515-B	70	10. 4. 73	15. 4. 73

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
--	---	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

15. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 729/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 3. 73	L 69/18
15. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 730/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	16. 3. 73	L 69/19
15. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 731/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 16. März 1973 beginnenden Zeitraum	16. 3. 73	L 69/22
15. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 732/73 der Kommission vom 15. März 1973 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	16. 3. 73	L 69/25
15. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 733/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	16. 3. 73	L 69/27
7. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 734/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 infolge der Festsetzung einer Regelung für Begleitdokumente in der Weinwirtschaft	16. 3. 73	L 69/31
14. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 735/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 über die Lagerverträge für Tafelwein	16. 3. 73	L 69/32
14. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 736/73 der Kommission zur Durchführung von im Königreich Belgien und im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland anwendbaren Übergangsmaßnahmen für die Gewährung der Beihilfe für die Erzeugung auf dem Saatgutsektor	16. 3. 73	L 69/33

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
14. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 737/73 der Kommission zur Festsetzung der neuen Liste der späten Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	16. 3. 73	L 69/34
14. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 738/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	16. 3. 73	L 69/36
15. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 739/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 3. 73	L 69/38
15. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 740/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	16. 3. 73	L 69/40
16. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 742/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 3. 73	L 70/1
16. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 743/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 3. 73	L 70/3
16. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 744/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 3. 73	L 70/5
16. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 745/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 3. 73	L 70/7
16. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 746/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	17. 3. 73	L 70/8
16. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 747/73 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 396/73 und Nr. 439/73 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	17. 3. 73	L 70/19
16. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 748/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	17. 3. 73	L 70/22
19. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 749/73 des Rates über die Erzeuger-subsidien, deren Beibehaltung dem Vereinigten Königreich für bestimmte Erzeugnisse gestattet ist	20. 3. 73	L 72/1
19. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 750/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 3. 73	L 72/4
19. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 751/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 3. 73	L 72/6
19. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 752/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 3. 73	L 72/8
19. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 753/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 3. 73	L 72/10
16. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 754/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 559/68 über einige Durchführungsbestimmungen betreffend Erstattungen bei der Erzeugung von Grob- und Feingrieß von Mais, der in der Brauereindustrie Verwendung findet	20. 3. 73	L 72/11
19. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 755/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 71/73 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	20. 3. 73	L 72/12
19. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 756/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	20. 3. 73	L 72/13

Einbanddecken 1972

Teil I: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/73 und für Teil II der Nr. 5/73 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.